

Motion Roger Fricker, SVP, Oberhof, vom 29. Juni 2010 betreffend neuen Paragraphen im Baugesetz für das Aufstellen von Wanderbienenvölkern

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, welche das bewilligungsfreie Aufstellen von Bienenwanderwagen und Bienenboxen mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal sechs Monaten ermöglicht. Anstelle der Bewilligungspflicht soll eine Meldepflicht treten.

Begründung:

Der Grosse Rat hat am 8. Januar 2008 den Auftrag 07.226 vom 18. September 2007 von Alexandra Abbt, Islisberg, für das bewilligungsfreie Aufstellen von Bienenwanderwagen, Bienenboxen und gedeckten Bienenunterständen stillschweigend überwiesen.

Gegen den Willen des Regierungsrates hat der Grosse Rat diesen Auftrag am 22.6.2010 mit 94 : 27 Stimmen als nicht erledigt aufrechterhalten und nicht abgeschrieben. Die Ausführungen des Baudirektors, dass dieser Auftrag in der neuen Verordnung zum Baugesetz aufgenommen wurde, trifft zu, aber nicht so, wie es das Ziel und der Auftrag des Grossen Rates ist, nämlich eine Vereinfachung und Erleichterung für das Aufstellen von Wanderbienen zu ermöglichen.

In der alten Verordnung zum Baugesetz wurde die Bienenhaltung nicht erwähnt. Die gelebte Praxis sah meilenweit anders aus als die seit 1.1.2010 gültige Verordnung zum Baugesetz in § 30 Abs. 1 lit. h und i.

Die neue Verordnung stellt eine massive Verschlechterung der Bienenzüchter dar, ja die Bestimmungen bedeuten für Wanderimker sogar ein Berufsverbot. Das war aber eigentlich nicht das Ziel des Auftrages 07.226. Der Grosse Rat hat nie und nimmer ein solches Bewilligungsverfahren für Wanderimker gefordert.

Wenn wir verhindern wollen, dass die Bürokratie der Verwaltung nicht noch mehr zunimmt und der Gesetzgeber nicht als Killer von Wanderimkern betitelt wird, müssen wir im Baugesetz einen eigenen neuen Paragraphen für Wanderimker schaffen, damit wir den Fortbestand der Wanderimkerei im Kanton Aargau sichern können. Anstelle der Bewilligungspflicht soll eine Meldepflicht treten, die dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, eine Beseitigung bzw. Verstellung zu verlangen, wenn öffentliches Interesse tangiert wird.

Mit einer sinnvollen Regelung im Baugesetz könnte ein enormer ökologischer und ökonomischer Beitrag für eine effizientere Verwaltung, für schlanke Strukturen in Kanton und Gemeinden sowie ein grosser Beitrag für den Umweltschutz und zur Förderung des natürlichen einheimischen Produkts Bienenhonig geleistet werden.

Mitunterzeichnet von 29 Ratsmitgliedern